

109-4/245

MINISTERSTVO NÁRODNÍ BEZPEČNOSTI  
ARCHIVNÍ A STUDIJNÍ ODBOR

Doslo 109-4/245  
Čj. 109-4/245  
Přílohy 1 list

1 list 4.3.2009 Juc.

ST S

IV. B - 67 /42.

Berlin, den 26. Mai 1942



An

- a) die Staatspolizei(leit)stellen,
- b) die Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD in Straßburg, Metz, Prag und Krakau,
- c) den Führer des Einsatzkommandos der Sicherheitspolizei und des SD in Luxemburg.

Nachrichtlich

den Höheren  $\frac{1}{2}$ - und Polizeiführern,  
den Inspektoren der Sicherheitspolizei und des SD  
dem Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD  
in Riga.  
den Kommandeuren der Sicherheitspolizei und des SD  
nachrichtlich ferner  
dem Beauftragten des Chefs der Sicherheitspolizei und  
des SD für Frankreich und Belgien in Paris,  
dem Beauftragten des Chefs der Sicherheitspolizei und  
des SD für Frankreich und Belgien - Dienststelle Paris -  
in Paris.  
dem Beauftragten des Chefs der Sicherheitspolizei und des  
SD in Frankreich und Belgien - Dienststelle Brüssel -  
in Brüssel.

*Handwritten notes:*  
3. d. d.  
/ 416.42.

Betr.: Erteilung von Sichtvermerken für geschäftliche Auslandsreisen an jüdische Mischlinge I. Grades.

Von den Stapo(leit)stellen werden nach wie vor Sichtvermerksanträge von deutschen Staatsangehörigen, die Mischlinge I. Grades sind, der Zentralen Sichtvermerksstelle zur Entscheidung vorgelegt. Angeblich müssen die Sichtvermerksbewerber dringende Auslandsreisen in wirtschaftlichem Interesse unternehmen. Ich bitte, zukünftig von einer Vorlage derartiger Anträge an die Zentrale Sichtvermerksstelle abzusehen, da diesen Anträgen nicht mehr stattgegeben wird. Es ist im Hinblick auf die Gefahr der wirtschaftlichen und militärischen Nachrichtenübermittlung nicht zu verantworten, daß jüdische Mischlinge als Repräsentanten deutscher Firmen im Auslande auftreten. Es müssen zwar mit Rücksicht auf die angespannte Arbeitslage und den Mangel an Arbeitskräften im gegenwärtigen

*Handwritten at the bottom:*  
St. C. 2 B-17/42

wärtigen Zeitpunkt die grundsätzlichen Bedenken gegen die Beschäftigung jüdischer Mischlinge in Rüstungsbetrieben im Reich zurückgestellt werden. Sofern die Firmen aber trotzdem jüdische Mischlinge an leitenden Stellen noch beschäftigen, müssen sie sich darüber im klaren sein, daß für Vertretungen ihres Betriebes im Auslande bezw. zur Erledigung von Auslandsgeschäften keinesfalls jüdische Mischlinge eingesetzt werden können.

In Vertretung:  
gez. M ü l l e r



Beglaubigt:  
*Mallin.*  
Kanzleiangestellte.

Bc.



60184